

Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

	2021
im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 37.779.677 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.957.425 EUR
mit einem Überschuss von	- 822.252 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Überschuss von	0 EUR
und einem Jahresüberschuss von	- 822.252 EUR
im Finanzhaushalt	2021
mit dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.764.222 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.291.936 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 3.901.478 EUR
Saldo Finanzmittelfluss aus Inv.-Tätigkeit	- 1.609.542 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.609.542 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.763.340 EUR
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	- 153.798 EUR
mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	882 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

festgesetzt. **2021: 1.609.542 EUR**

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

5.331.224 EUR
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die in den Haushaltsjahren zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2021: 5.060.000 EUR
festgesetzt. Hierin sind 500.000 EUR Liquiditätsbedarf zur Vorfinanzierung von Investitionen enthalten.

§ 5

Bei den Steuersätzen für die Gemeindesteuern gilt die parallel neu beschlossene Hebesatzsatzung.

Die Steuersätze betragen demnach:

	2021
Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	350 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	758 v.H.
<i>davon Generationenbeitrag</i>	<i>218 v.H.</i>
Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Die Bindung der Planstellen an die einzelnen Teilhaushalte bzw. Produkte wird im Stellenplan aufgehoben, um der Verwaltung durch einen flexiblen Einsatz der Mitarbeiter eine rationellere Gestaltung des Arbeitsablaufes zu ermöglichen.

§ 8

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Kosten dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einzahlungen resultieren sowie die Verrechnung der Bauhofleistungen.
- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet im Rahmen des § 100 HGO und der Budgetierungsrichtlinie der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 50.000 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

- c) Um die Zielsetzung der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskrise von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

§ 9

Es gelten folgende Sperrvermerke im Ergebnishaushalt:

Produkt 362012: Zuschüsse für Kitas ev. Kirche

aufzuheben durch den Magistrat

Es gelten folgende Sperrvermerke im Investitionsprogramm:

I-Nr. 424-08-2 (42401) Zaunanlage Sportanlage Westerfeld

aufzuheben durch den HFA

I-Nr. 424-10-1 (42401) Zaunanlage Sportanlage Hausen

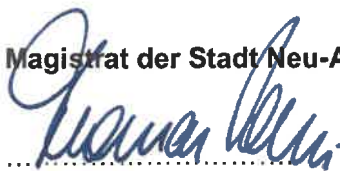
aufzuheben durch den HFA

I-Nr. 533-09 (53301) Kauf von Fahrzeugen Stadtwerke

aufzuheben durch den HFA

Neu-Anspach, den 25.02.2021

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach



Thomas Pauli
Bürgermeister

